

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung
der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft
vor Leistungsmißbrauch (Achstes Gesetz zur Änderung
des Arbeitsförderungsgesetzes)**
— Drucksachen 11/800, 11/1160 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 14 folgende Nummer 14a eingefügt:

,14a. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten „Kohle und Stahl“ die Worte „und Schiffbauindustrie im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über Beihilfen für den Schiffbau“ eingefügt.’

Bonn, den 11. November 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Geltungsbereich der für die Stahlindustrie geltenden Ausnahmeregelung, die Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld auf drei Jahre zu verlängern, muß auf die Schiffbauindustrie ausgeweitet werden.

Bei vergleichbarer Lage in der Stahlindustrie und in der Schiffbauindustrie ist die Einbeziehung der Schiffbauindustrie in die Regelung über den verlängerten Bezug von Kurzarbeitergeld insbesondere deshalb erforderlich, um den strukturellen Anpassungsprozeß im Schiffbau mit den Mitteln des Arbeitsförderungsgesetzes sozialpolitisch wirksam unterstützen zu können.

